

Stellvertretender Abg. Coith: Wenn der Abg. nochmals von der persönlichen Freiheit gesprochen hat, so wird er mir gewiß zugeben, daß, wenn es sich um die allgemeine Freiheit der Staatsbürger, um die gesetzliche Freiheit handelt, wenn es gilt, sie auf irgend eine Weise zu schützen und zu wahren, von Seiten der persönlichen Freiheit immer Opfer dargebracht werden müssen. Ob diese Opfer im Dienst der Communalgarde, oder auf andere Weise dem Gesetz gebracht werden, immer wird die persönliche Freiheit beschränkt, wenn sie zu Gunsten der öffentlichen, gesetzlichen Freiheit einen Theil ihrer Rechte abtrifft. Das sind die Gefinnungen, welche jeden Communalgardisten, so wie jeden Staatsbürger in Bezug auf die persönliche Freiheit, der allgemeinen gesetzlichen Freiheit, mit einem Wort dem Gesamtwohl gegenüber, beseelen müssen.

Staatsminister Mostik und Jänckendorf: Ohne nochmals auf das Materielle der Sache einzugehen, halte ich mich in meiner Stellung dringend verpflichtet, noch einmal darauf hinzuweisen, daß die Staatsregierung der Anwendung des Zwanges entgegen ist. Ich habe bereits früher bei den Verhandlungen über diesen Punkt geäußert, daß es zulässig sei, eine Abänderung der 21. §. des Regulativs eintreten zu lassen, wenn man an der dortigen Fassung besondern Anstoß nehme, und ich habe damals einen Vorschlag zu einem Zusatz etwa in folgender Weise gemacht: „Der Communalgarde jeden Orts bleibt nachgelassen, sich wegen einer gleichmäßigen Bekleidung, wobei jedoch jede bei der Armee vorkommende militairische Abzeichnung ausgeschlossen ist, zu vereinigen.“ Dadurch würde das Bedenken, welches man gegen §. 21 aufgestellt hat, worin es heißt: „Die Communalgarde trägt keine Uniform, sondern thut den Dienst in Civilkleidung“ erledigt werden.

Abg. Schmidt: Ich wollte mich nur auf die frühere Discussion beziehen, und darauf aufmerksam machen, daß damals die Sache schon hinlänglich besprochen worden ist. Wenn ich nicht irre, war der Abg. v. Thielau damals nicht gegenwärtig. Ich dachte die Kammer wird mit sich im Reinen sein, was für dieses Institut heilsam ist. Es ist nicht zu leugnen, daß man nicht zu streng verfahren muß, um nicht den Gemeinden die Kosten zu vermehren, auf der andern Seite ist sowohl von Mitgliedern der Communalgarde, als auch von Chargirten, Commandanten, Hauptleuten und Zugführern überall der Wunsch ausgesprochen worden, daß auf gleichförmige Kleidung gehalten werden möge. Es ist nicht zu verkennen, daß eine buntscheckige Communalgarde in den Augen der Ungebildeten lächerlich wird, welches doch vermieden werden muß. Die Erfahrung in den meisten Städten spricht dafür. Wenn nur, sowohl durch allgemeine Verordnungen, als auch durch die Communalgardenausschüsse dafür gesorgt wird, daß armen Leuten nicht Kosten angesetzt werden, wenn ferner darauf gehalten wird, daß sich Jeder von Anfang an, wenn er Bürger oder Meister wird, wo sich doch Jeder einen neuen Rock anzuschaffen pflegt, einen zum Communalgardendienst passenden Rock anschaffe, so wird die Gleichförmigkeit der Kleidung ohne be-

schwerliche Kosten, und ohne Verletzung der bürgerlichen Freiheit zu erreichen sein. Ich kann mich also nur dafür erklären, daß wir bei unserem frühern Beschlusse stehen bleiben.

Abg. Schäffer: Die hohe Staatsregierung hat auch diesmal zu erkennen gegeben, daß sie der Bestimmung einer gleichförmigen Bekleidung nicht beipflichten könne. Den Grund dazu findet sie, so viel ich mich aus der frühern Discussion entsinne, in der Armuth des einen oder andern Communalgardisten, ich glaube aber, diesem Bedenken ist in der letzten Berathung durch die von der Kammer beschlossene Fassung entsprochen worden. Die Fassung hat zwar als Regel aufgestellt, daß die gleichförmige Kleidung vorgeschrieben werden solle, hat aber als Ausnahme nachgelassen, daß, wenn an einzelnen Orten damit nicht durchzukommen sei, auf Antrag des Ausschusses von dem Generalcommando Dispensation ertheilt werden könne. In dieser Beziehung scheint alles gethan zu sein, und Niemand gedrückt zu werden. Auch lehrt die Erfahrung, daß auf den Armeren bei dieser Bestimmung um deshalb weniger Rücksicht zu nehmen ist, weil gerade die Armeren die Wenigsten sind, die sich gleichförmige Kleidung nicht anschaffen, sondern die Mehrzahl vermögende Personen bilden, die aus gewissen nicht eben lobenswerthen Grundsätzen einer solchen Bekleidung sich nicht bedienen. Wenn aber der Ernst des Institutes, wie auch von einem Redner erwähnt wurde, aufrecht erhalten werden soll, so ist es allerdings höchst nothwendig und wünschenswerth, daß eine solche gleichförmige Bekleidung eingeführt würde, und ich wünsche dringend, daß die geehrte Kammer diesmal bei dem Beschlusse, den sie gefaßt, beharre.

Secretair D. Schröder: Ich wollte mir nur eine Bemerkung auf die Rede des Abg. Schmidt erlauben. Er meinte vorhin, daß nur die Chargirten den Wunsch ausgesprochen hätten, daß eine Uniformirung der Communalgarde stattfinden möchte. Dem will ich auch gar nicht widersprechen, ich glaube es fast selbst, denn gerade sie haben den Hauptvortheil davon. Es sind in der Regel wohlhabende Leute, denen dergleichen Abzeichen gefallen, und man weiß ja überhaupt, wie in so mancher Hinsicht die verschiedenfarbigen Uniformen beliebt sind: Diese Vorthelle wollen sie sich, wo möglich, auch verschaffen. Dann hat man noch geäußert, daß die jetzige buntscheckige Kleidung die Communalgarde lächerlich mache. Allein ich habe schon bei der früheren Berathung die Versicherung gegeben, daß es wenigstens in dem Orte, dem ich angehöre, noch Niemandem eingefallen ist, die Communalgarde, welche dort größtentheils nicht uniformirt ist, lächerlich zu finden.

Abg. Meisel: Wenn der Abg. gemeint hat, es kämen die Wünsche nach gleichförmiger Bekleidung nur von Seiten der Chargirten, so muß ich dem widersprechen. Ich bin lange Zeit Communalgardist gewesen, und damals haben Gardisten wie Chargirte diese Wünsche nicht nur ausgesprochen, sondern auch thätig an den Tag gelegt, indem sie Klassen bildeten, um diejenigen daraus zu unterstützen, welche nicht im Stande waren, sich sogleich Communalgarderöcke anzuschaffen. Was er aber frü-